Wirtschaftsvertragsrecht anerkannt hat, die – aus der Sicht des Jahres 1992 – bis zu einer „bislang nicht gegebenen(n) Verwerfungskompetenz schweizerischen Rechts"[1895] reicht. Ist dem aber so, lässt dies keinen anderen Schluss zu, als dass das EWR- auf einer höheren Rechtsquellenstufe steht als das Wirtschaftsvertragsrecht – und nachdem letzterem (und zwar vor allem dem ZV) in einer Reihe von Bestimmungen Verfassungsrang zukommt[1896], muss ersterem (dem EWR-Recht) *Überverfassungsrang* und damit ein *Vorrang vor dem Landesrecht unabhängig von dessen Rechtsquellenstufe* zugebilligt werden.

#### 4.1.2.2 Wirtschaftsvertragsrecht

Die Frage, ob das Wirtschaftsvertragsrecht Vorrang vor dem Landesrecht geniesst, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Der Grund hierfür liegt in der Widersprüchlichkeit der Praxis des Staatsgerichtshofes:

Zum einen hat der Staatsgerichtshof eine Überprüfung der *materiellen* Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts bis in die jüngste Zeit *abgelehnt*[1897] und entsprechende Anträge der Anderen Gerichte ohne weiteres, d.h. ohne ein Eintreten in der Sache selbst, *als unzulässig zurückgewiesen*[1898]. Zum anderen hat sich der Staatsgerichtshof nicht gescheut, die Rechtskraft des Wirtschaftsvertragsrechts deshalb ganz[1899] oder teilweise[1900] aufzuheben, weil die Art und Weise seiner Kundmachung jenem Verständnis einer *formellen* Verfassungsmässigkeit nicht entsprochen hatte, wie es von ihm in seinen hohen Kundmachungsstandards zum Ausdruck gebracht worden war[1901].

Über diesen (vermeintlichen[1902]) Widerspruch hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsgerichtshof in StGH 1981/18 erklärt hat, dass es Liechtenstein nicht versagt sei, die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften (das Wirtschaftsvertragsrecht) „nach seiner eigenen Rechtsordnung einzustufen. Dies will besagen, dass übernommene Schwei-

---

1895 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 13.

1896 Im gleichen Sinne wohl Batliner (Postulat) S. 227 oder die Postulatsbeantwortung S. 13.

1897 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 47.

1898 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

1899 StGH 1988/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 1ff.

1900 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 41ff.

1901 Siehe hierzu das 24. Kapitel.

1902 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 3.2.2.